



Abgabepflicht bei der Verwertung von Design-Leistungen

1 Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die KSK zu zahlen.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

2 Abgabepflichtige Unternehmer

In § 24 KSVG sind die abgabepflichtigen Unternehmen aufgezählt. Dazu gehören neben den typischen Verwertern wie Verlage, Galerien, Orchester, Gastspielformen usw. auch die so genannten Eigenwerber. Eigenwerbung betreibende Unternehmen sind solche, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen, seine Produkte oder Dienstleistungen usw. betreiben und zu diesem Zweck künstlerische Leistungen in Anspruch nehmen. Häufig vergeben diese Unternehmen auch Aufträge an selbständige Designer um Verpackungen, Produkte usw. gestalten zu lassen.

Eine Abgabepflicht besteht aber auch, wenn Design-Leistungen ausschließlich im Rahmen der Produktentwicklung oder -gestaltung in Anspruch genommen werden, und zwar nach der so genannten Generalklausel des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KSVG.

3 Verwerter von Design-Leistungen

Design-Leistungen in jeder Form werden von einer Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen verwertet. Beispielhaft seien hier einige Unternehmen/Branchen aufgeführt:

- Produzenten von Konsum- und Investitionsgütern zur Gestaltung ihrer Produkte, Verpackungen
- Werbeagenturen
- Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke des eigenen Unternehmens betreiben
- Design-Büros, die z. B. als GmbH firmieren und neben den angestellten Designern oft auch eine Vielzahl von selbständig tätigen Designern beauftragen.

4 Typische Designer-Leistungen

Im Wesentlichen gibt es drei Haupttätigkeitsgruppen im Bereich Design. Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung:

Grafik-Design	Industrie-Design	Foto-Design
Werbung Publikation Plakat, Illustration Kommunikations-Design Informations-Design Corporate-Design Medien-Design Verpackungs-Design	Gebrauchsgüter-Design Investitionsgüter-Design Möbel-Design Mode-Design Textil-Design Schmuck-Design	Werbung Katalogerstellung Publikation (Presse) Plakat

Sämtliche dieser Design-Leistungen sind vom KSVG erfasst, d. h., dass die selbständigen Grafik-, Industrie-, und Foto-Designer den Versicherungsschutz nach dem KSVG genießen. Dementsprechend ist für die Inanspruchnahme der selbständigen Designer die **Künstlersozialabgabe** zu entrichten.

5 Selbständig Tätige

Alle Künstler/Designer und Publizisten, die einem Unternehmen Werke oder Leistungen erbringen und dabei nicht in einem Arbeitsverhältnis (Angestellte) stehen, sind als selbständig Tätige im Sinne des KSVG anzusehen. Eine weitergehende Bedeutung, z. B. im Sinne einer berufsmäßigen Erwerbstätigkeit, kommt dem Merkmal "Selbständigkeit" nicht zu. Es sollen lediglich Entgelte an solche Künstler/Designer ausgeklammert werden, die bei dem abgabepflichtigen Unternehmen als Angestellte abhängig beschäftigt sind.

Eine weitere Differenzierung z. B. danach, ob ein Gewerbe oder ein Handwerk betrieben wird, sieht das KSVG nicht vor. Die Eintragung eines Designers in das Gewerberegister schließt also die Künstlersozialabgabepflicht des Auftraggebers **nicht** aus, sondern spricht eindeutig für eine selbständige und damit auch abgabepflichtige Tätigkeit.

Gesellschafter und Geschäftsführer juristischer Personen (GmbH, eingetragener Verein) sind häufig ebenfalls künstlerisch tätig, ohne gegenüber dem Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis zu stehen. Auch in diesen Fällen unterliegen die hierfür gezahlten Entgelte der Künstlersozialabgabepflicht.

Die Künstlersozialabgabepflicht besteht auch für Entgeltzahlungen an Künstler/Designer, die **nicht** nach dem KSVG versichert werden können. Dies können z. B. sein:

- Designer, die ihren **ständigen Aufenthalt im Ausland** haben bzw. im Ausland tätig sind oder
- Personen, die **nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig** künstlerisch oder als Designer tätig werden (Studenten, Pensionäre u. a.).

Beispiel: *Ein fest angestellter Designer entwirft nebenberuflich für ein anderes Unternehmen Produkte.* Häufig kommt es auch vor, dass Architekten – also Personen aus einem anderen Beruf – Einrichtungsgegenstände oder andere Konsumgüter gestalten und hierfür ein Entgelt als Lizenzzahlung erhalten.

Alle Entgelte unterliegen der Abgabepflicht. Dies ergibt sich auch aus einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 30. Januar 2001 – B 3 KR 1/00 R – über die Abgabepflicht von Lizenzzahlungen an renommierte Architekten und Designer für die Verwertung von Entwürfen für Türgriffe und Fensterbeschläge.

6 Abgabepflichtiges Entgelt

Das abgabepflichtige Entgelt ist alles, was ein Künstler/Designer für die Inanspruchnahme seiner Leistungen erhält. Die Entgelte werden z. B. als Auftragsvergütung, Lizenzen/Honorare oder unter einer anderen Bezeichnung ausgezahlt. Zu diesen Entgelten gehören sämtliche **Nebenkosten**, die dem Designer/Künstler vergütet werden. Typischerweise sind die Designer-Leistungen das Ergebnis einer Vielzahl einzelner Tätigkeiten (Planung, Entwicklung, Marktforschung, Auswahl, Ausführung usw.). Es kann jedoch keine Trennung der kreativen von eher technisch geprägten Tätigkeiten vorgenommen werden. Das gesamte für einen Auftrag an den Designer ausgezahlte Entgelt (einschließlich aller Nebenkosten) unterliegt der Abgabepflicht.

Unerheblich ist es letztlich auch, ob die Entwürfe umgesetzt, die erworbenen Rechte realisiert werden. D. h., auch wenn der Entwurf eines Werbefaltblattes, einer Verpackung oder eines Produktes nicht gedruckt bzw. umgesetzt wird, sind die hierfür gezahlten Entgelte an die Künstlersozialkasse zu melden.

7 Gelegentliche Auftragserteilung

Soweit Unternehmen im Rahmen der Produktentwicklung Aufträge an selbständige Industrie- bzw. Produkt-Designer vergeben, ist von einer Abgabepflicht gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KSVG auszugehen.

Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 KSVG a.F. (Geltung bis 31.12.2022) besteht eine Abgabepflicht nur, soweit Aufträge mehr als nur gelegentlich erteilt worden sind.

Die nicht nur gelegentliche Auftragserteilung beurteilt sich wie folgt:

Zeiträume bis zum 31.12.2022

Für Zeiträume bis zum 31.12.2022 besteht nach § 24 Abs. 2 Satz 1 KSVG a. F. eine Abgabepflicht wenn nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des eigenen Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes werden Aufträge nicht nur gelegentlich erteilt, wenn diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit oder Häufigkeit und in einem nicht unerheblichen wirtschaftlichen Ausmaß erfolgen. Maßgeblich im konkreten Einzelfall ist somit die Anzahl der kalenderjährlich erteilten Aufträge an Industrie- bzw. Produktdesigner sowie die Gesamtsumme der im Kalenderjahr insoweit gezahlten Entgelte.

Nach § 24 Abs. 3 KSVG a. F. werden Aufträge nur gelegentlich erteilt, wenn die Summe der Entgeltzahlungen nach § 25 KSVG aus den in einem Kalenderjahr gezahlten Aufträgen 450 € nicht übersteigt.

Zeiträume ab dem 01.01.2023

Für Zeiträume ab dem 01.01.2023 hat der Gesetzgeber mit dem § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 KSVG n. F. klargestellt, dass eine Abgabepflicht besteht, wenn selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt werden, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen, wenn in Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Die Abgabepflicht setzt voraus, dass die Summe der Entgelte nach § 25 für einen im Kalenderjahr erteilten Auftrag oder mehrere in einem Kalenderjahr erteilte Aufträge 450 € übersteigt. Das Tatbestandsmerkmal der nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung wurde gestrichen.

Übersteigt für Zeiträume ab 2023 die Gesamtsumme der gezahlten Entgelte die 450 € Grenze in einem Kalenderjahr nicht, besteht keine Abgabepflicht als Eigenwerber oder nach der Generalklausel. Eine **unaufgeforderte** Meldung an die Künstlersozialkasse ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Wird ein Unternehmen jedoch von der Künstlersozialkasse **aufgefordert** eine Entgeltmeldung abzugeben, müssen auch Entgelte unterhalb der 450-Euro-Grenze angegeben werden. In diesen Fällen wird jedoch keine Künstlersozialabgabe berechnet bzw. erhoben.

7 Weitere Informationen

Das Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe und weitere Einzelheiten und Hinweise zu den abgabepflichtigen Tätigkeiten können unseren Informationsschriften Nr. 1 und Nr. 6 entnommen werden, die auch telefonisch bei der Künstlersozialkasse angefordert werden können. Für weitere Informationen steht die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven gern zur Verfügung.

Ihre Künstlersozialkasse